



VERFÜGUNG

vom 7. Juli 2000

Oberglatt. Privater Gestaltungsplan Hofacher

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 22. September 1998 stimmte die Gemeindeversammlung Oberglatt dem privaten Gestaltungsplan Hofacher zu. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 21. Juni 2000 ist dort gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Der einzige bei der Baurekurskommission gegen diesen Beschluss erhobene Rekurs wurde mit Beschluss BRKE I Nr. 0073/2000 von der Baurekurskommission I rechtskräftig abgewiesen. Mit Schreiben vom 29. Mai 2000 ersucht der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung der Vorlage.

Das Gestaltungsplangebiet ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Kernzone K2 zugeteilt, dieser Zone ist die Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) zugeordnet. Gemäss dem provisorischen, auf der Grundlage der Revisionsvorlage der LSV beruhendem Lärmbelastungskataster Flughafen Zürich (Juli 1999) sind im Gestaltungsplangebiet sowohl die Planungswerte als auch die Immissionsgrenzwerte für die ES III überschritten, so dass die Genehmigung des Gestaltungsplans und die Erteilung von Baubewilligungen innerhalb des Gestaltungsplansgebiets nur unter den Voraussetzungen der Art. 30 und 31 LSV zulässig sind. Das Gebiet Hofacher ist - wie bereits die Baurekurskommission I in ihrem Entscheid zutreffend festgestellt hat - vollständig erschlossen, so dass für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit lediglich die Immissionsgrenzwerte massgebend sind. Diese sind - wie bereits oben erwähnt - im Gestaltungsplangebiet überschritten; es ist deshalb gestützt auf Art. 31 Abs. 2 LSV zu beurteilen, ob an der Überbauung des Gestaltungsplansgebietes ein überwiegendes Interesse besteht. In seiner Mitteilung Nr. 4 1991 / Korrigendum 1992 erachtet das Bundesamt für Umwelt Wald und Landschaft die Schliessung von Baugebietslücken in nur teilweise überbauten Bauzonen bezüglich des Fluglärms als von überwiegendem Interesse. Diese Auslegung trifft für das Gestaltungsplangebiet Hofacher zu, so dass der Genehmigung bezüglich des Fluglärms nichts entgegensteht.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der private Gestaltungsplan Hofacher, dem die Gemeindeversammlung Oberglatt am 22. September 1998 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Der Grundeigentümerschaft wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt.

(Zustelladresse: Ingenieurbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, 8902 Urdorf)

Staatsgebühr	Fr.	548.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	596.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.030)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Oberglatt wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von einem Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers) sowie an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen.






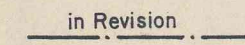


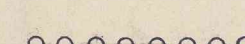



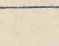
Zürich, den 7. Juli 2000
001042/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**


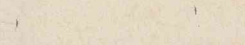
Für den Auszug:



Legende:

-  Perimeter Gestaltungsplan
-  Baubereich Hauptgebäude
-  Baubereich besondere Gebäude
-  Platz
-  rechtskräftige Verkehrsbaulinien
-  rechtskräftige Verkehrsbaulinie in Revision
-  Kehrlicheinrichtung
-  Besucher-Parkplätze
-  Fussweg allgemein
-  Fussweg rollstuhlgängig
-  Geplanter Gehweg Hofackerstrasse
-  Hilfslinien zur Definition der Baubereiche
-  Einfahrt Tiefgarage

Hinweis:

-  Grenze zur Aufhebung vorgesehen
-  Grenze geplant

Die nachstehenden Eigentümer erklären sich mit dem Gestaltungsplan einverstanden und bezeugen dies durch ihre Unterschrift:

Kat. Nr. Eigentümer Datum Unterschrift

1419 Remo Ferrario 6.5.99 *[Signature]*

1413 Politische Gde. Oberglatt 30. März 1998

GENEHMIGT
Oberglatt, 30. März 1998
Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *[Signature]*
Der Schreiber: *[Signature]*



Kanton

GEMEINDE OBERGLATT
PRIVATER GESTALTUNGSPLAN HOFACHER

Amt für Raumordnung und Vermessung

GESTALTUNGSPLAN

SITUATION 1 : 500

Projekt

Datum Dezember 1997 Rev. A Februar 1998 B Auftrags-Code A1086/02505



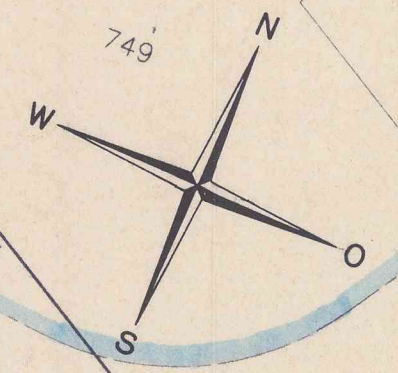
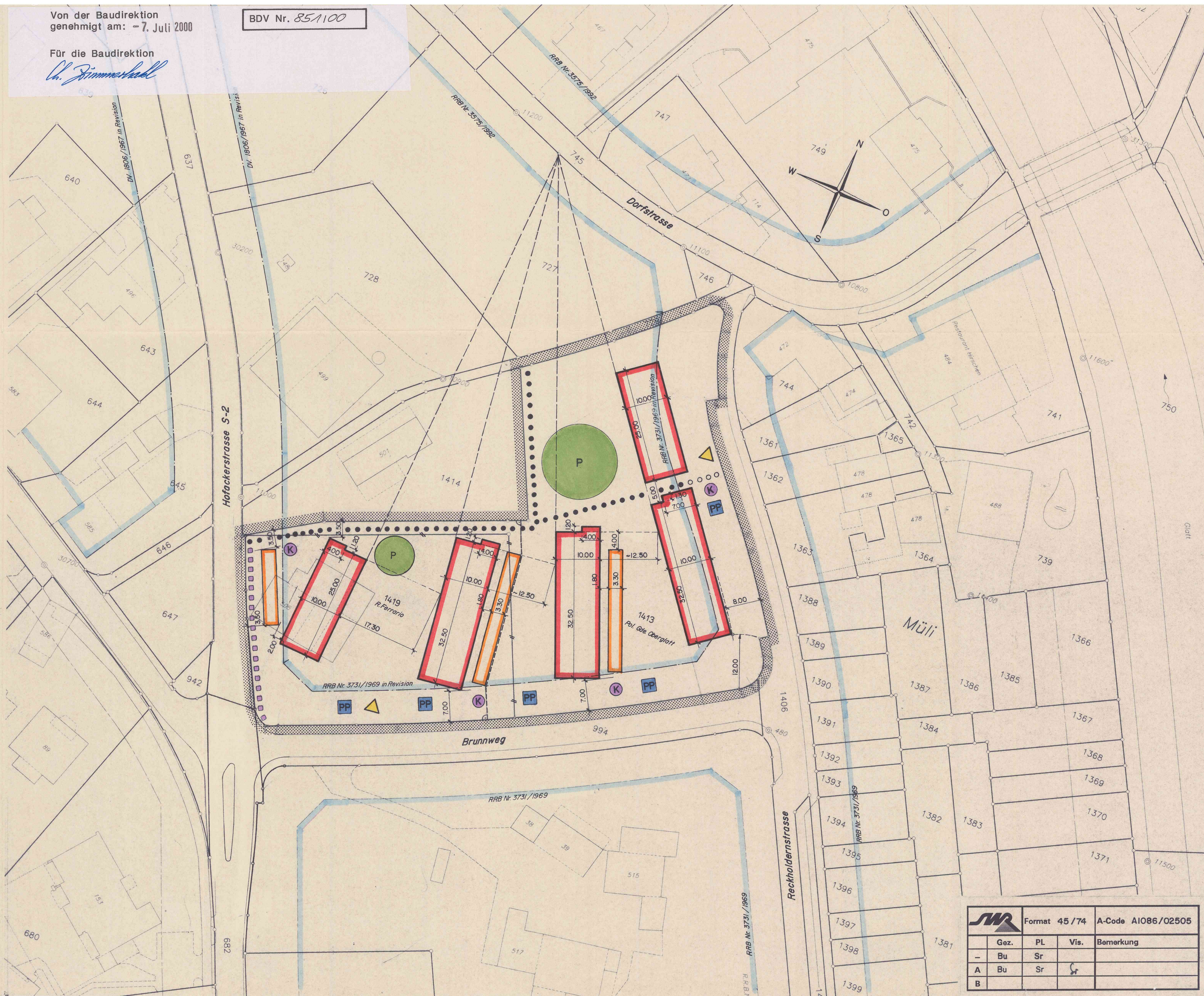
INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO
SENNHAUSER, WERNER & RAUCH AG
URDORF TEL. 734 18 58 FAX 734 18 82

Von der Baudirektion
genehmigt am: -7. Juli 2000

BDV Nr. 851100

Für die Baudirektion

[Signature]



		Format 45 / 74	A-Code A1086/02505
Gez.	PL	Vis.	Bemerkung
- Bu	Sr		
A Bu	Sr		
B			

GEMEINDE OBERGLATT

A1086/025.05

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN HOFACHER

Von der Baudirektion
genehmigt am: -7. Juli 2000

BDV Nr. 851100

Für die Baudirektion

VORSCHRIFTEN

GENEHMIGT

Oberglatt, 22. Sep. 1998

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinderat



Urdorf, 22. Dezember 1997
revidiert 19. Februar 1998
Sr/Ta/Ht.02

INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO
SENNHAUSER, WERNER & RAUCH AG



GENEHMIGT

Oberglatt, 30. März 1998

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Schreiber:

6.5.99 Z. Zimmerhald

Ausfertigung für: **Kanton**

Art. 1 Allgemeines

Zweck Der private Gestaltungsplan soll eine Überbauung ermöglichen, die sich an das erstprämierte Projekt des durchgeführten Ideenwettbewerbes anlehnt. Der Gestaltungsplan weicht von der Regelbauweise respektive der Bauordnung ab.

Art. 2 Bestandteile

Bestandteile Der Gestaltungsplan setzt sich aus den nachstehenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:500 zusammen.

Art. 3 Geltungsbereich

**Geltungs-
bereich** Der im zugehörigen Plan eingetragene Perimeter ist massgebend für den Geltungsbereich der nachfolgenden Vorschriften.

Art. 4 Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung

PBG, Bauordnung Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der Bauordnung (BauO).

Art. 5 Baubereiche

**Baubereiche
Hauptgebäude** Die im Plan eingetragenen Baubereiche begrenzen die überbaubaren Bereiche für oberirdische Hauptgebäude und -gebäudeteile.

Abgestützte Balkone dürfen höchstens 2.00 m und Dachvorsprünge höchstens 2.20 m über diese Bereiche hinausragen.

Vorschriften

Besondere Gebäude, Baubereiche Ausserhalb der Baubereiche für besondere Gebäude ist pro Grundstück ein der Bewohnerschaft dienendes besonderes Gebäude wie z.B. ein Pavillon oder Cheminéeraum von höchstens 50 m² zulässig.

Weitere besondere Gebäude sind innerhalb der im zugehörigen Plan eingetragenen Baubereiche für besondere Gebäude zu situieren.

Zusammengezählt haben die besonderen Gebäude die Überbauungsziffer gemäss Art. 6 einzuhalten.

Art. 6 Grundmasse

Überbauungsziffer Die Überbauungsziffer für Hauptgebäude beträgt 22 %.

Die Überbauungsziffer für besondere Gebäude beträgt 5.5 %.

Kote EG Die EG-Kote aller Hauptgebäude hat zwischen 426.00 und 426.50 zu liegen. Art. 9 Abs. 2 BauO gilt nicht.

Gebäudelängen/ Grenzabstände Die Vorschriften in Art. 9 BauO bezüglich Gebäudelänge und arealinternen Grenzabständen gelten nicht.

Art. 7 Gestaltungsvorschriften

Dachneigung Alle Hauptgebäude haben dieselbe Dachneigung aufzuweisen. Sie liegt zwischen 36° und 40° a.T..

Dachform Aufschieblinge sind nicht gestattet.

Ziegelfarbe Graue Ziegel sind nicht gestattet.

Spenglerarbeiten Die Spenglerarbeiten sind in Kupfer auszuführen.

Dachvorsprünge Dachvorsprünge haben die Balkone vollständig zu überdecken.

Art. 8 Gemeinschaftliche Ausstattungen und Ausrüstungen

- Heizung** Es sind maximal zwei Heizungen mit Brennstoffen, die Luftverschmutzungen bewirken, zulässig.
- Kehricht** Die Kehrichteinrichtungen gemäss Art. 31 Abs. 6 BauO sind an der im zugehörigen Plan bezeichneten Lage anzuordnen und auf geeignete Weise visuell abzuschirmen. Entsprechende Kehrichteinrichtungen sind auch in den Baubereichen für Haupt- und besondere Gebäude zulässig.
- Umgebung** Interne Zäune sind nicht gestattet. Ausgenommen sind an der Längsfassade angrenzende, bis max. 4.00 m vorspringende Sichtschutzwände aus Drahtgeflecht mit Begrünung, ein Sichtschutz für Abfallanlagen sowie an der Kreuzung Hofackerstrasse/Brunnenweg ein Sicht- resp. Blendschutz.

Art. 9 Erschliessung

- Gehweg Hofackerstrasse** Die Ergänzung des fehlenden Gehweges ist anzustreben.
- Parkierung** Die gemäss Art. 40 der Bauordnung erforderlichen Pflichtabstellplätze sind für jedes Grundstück separat anzuordnen. Die für die Besucher erforderlichen Abstellplätze sind oberirdisch an den im zugehörigen Plan bezeichneten Lagen anzulegen; die übrigen Abstellplätze sind unterirdisch anzuordnen. Pro Baukörper ist mindestens je ein behindertengerecht ausgeführter ober- und unterirdischer Abstellplatz vorzusehen.
- Einfahrt Tiefgarage** An den im zugehörigen Plan bezeichneten ungefähren Lagen sind die beiden Einfahrten in die Tiefgaragen anzuordnen.
- Die Einfahrt zur Tiefgarage von Kat.Nr. 1413 ist so auszubilden, dass sie auch als Kehrplatz dient.
- Fusswege allgemein zugänglich** Auf den im zugehörigen Plan bezeichneten allgemein zugänglichen Fusswegen haben alle Bewohner und Besucher des Gestaltungsplanperimeters das Recht, diese zu benutzen.
- Fusswege rollstuhlgängig** Die im zugehörigen Plan bezeichneten rollstuhlgängigen Fusswege sind als solche auszuführen.
- Platz** An den im zugehörigen Plan bezeichneten Lagen sind attraktiv gestaltete vielseitig nutzbare Begegnungsplätze einzurichten.

Art. 10 Etappierung

Etappierung Eine zeitliche Etappierung der Realisierung ist gestattet.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

★★★★★

qp_hofalvorschri.doc

↳
Projektleiter: Heinz Schröder

Sachbearbeiter: Peter Thoma / Monika Hotz

Mit Ihrer Unterschrift geben die Grundeigentümer Ihr Einverständnis zu den vorstehenden Vorschriften.

Parteien	Datum	Unterschrift
Remo Ferrario (Eigentümer Kat.Nr. 1419)
Politische Gemeinde Oberglatt (Eigentümerin Kat.Nr. 1413)



GEMEINDE OBERGLATT

A1086/025.05

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN HOFACHER

ERLÄUTERNDER BERICHT

GENEHMIGT
Oberglatt, 22. Sep. 1998
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevizepräsident:



Albert Zinsack

Urdorf, 22. Dezember 1997
revidiert 19. Februar 1998
Sr/Ta/Ht.01

INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO
SENNHAUSER, WERNER & RAUCH AG



GENEHMIGT
Oberglatt, 30. März 1998
Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Der Schreiber:

Albert Zinsack

Ausfertigung für:

Kanton

6.5.99 *E. Zinsack*

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	AUSGANGSLAGE.....	1
2	GESTALTUNGSPLAN.....	1
3	VORSCHRIFTEN.....	1
4	LÄRM.....	5

ANHANG

Grundlagen zur Lärmermittlung im Planungsverfahren

1 AUSGANGSLAGE

Die Grundeigentümer Remo Ferrario und die Politische Gemeinde Oberglatt resp. die ASIG als mögliche Rechtsnachfolgerin beabsichtigen, auf ihren benachbarten Grundstücken in der Kernzone K2/20 % eine qualitativ hochstehende Überbauung zu erstellen. Deshalb haben sie in den vergangenen zwei Jahren einen Ideenwettbewerb durchgeführt, um Vorschläge für eine architektonisch und konzeptionell gute Überbauung mit einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen an der subtilen Lage am Ortseingang zu erhalten. Das überarbeitete, erstprämierte Projekt des Architekten R. Saladin sieht fünf fächerartig angeordnete Mehrfamilienhäuser mit je einem Laubengang auf der einen - und durchgehendem und überdachtem Balkon auf der anderen Längsseite vor. Gemeinschaftliche Nebenräume (Geräte, Kinderwagen) sind als besondere Gebäude der Laubengang-Seite (Erschliessungsseite) vorgelagert. Geplant sind weiter zwei Tiefgaragen, die eine mit Einfahrt von der Reckholderenstrasse und die andere mit Einfahrt vom Brunnenweg her.

2 GESTALTUNGSPLAN

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan soll eine Überbauung in der Art des erstprämierten Projektes ermöglicht werden. Die Vorschriften des Gestaltungsplanes bewegen sich weitgehend innerhalb des für Arealüberbauungen zulässigen Rahmens. Weil die Bauordnung Arealüberbauungen in der Kernzone K2/20 % aber nicht zulässt, erfordert der Gestaltungsplan die Zustimmung der Legislative, also der Gemeindeversammlung.

3 VORSCHRIFTEN

Nachfolgend werden, wo notwendig, die einzelnen Punkte der Vorschriften erläutert. Die Numerierung ist folgendermassen zu verstehen:

1.2 = Artikel 1, Absatz 2

2

Die seltsame Form der Parzelle Kat.Nr. 1413 mit dem langen Fortsatz ist das Ergebnis des Landabtausches mit dem am Gestaltungsplan nicht beteiligten Grundeigentümer Hermann Meier (Kat.Nr. 1414). Eine spätere flächengleiche Grenzberreinigung zwischen den beiden beteiligten Grundstücken ist vorgesehen.

5.1 und 6.3

Die Baubereiche weisen einen Planungsspielraum von ca. 30 cm auf und ersetzen die Vorschriften bezüglich Gebäudelängen und arealinternen Grenzabständen gemäss Art. 9 Abs. 1 BauO. Gleichzeitig wird mit den Baubereichen die ungefähre Lage der Baukörper und der Aussenräume definiert.

Die Baubereiche sind grösser bemessen als die Grundrisse des erstprämiierten Projektes. Damit ist ein Projektierungsspielraum gewährleistet. Allerdings dürfen die Baubereiche nicht vollständig überbaut werden sondern lediglich bis zur zulässigen Überbauungsziffer gemäss Art. 6.

Die Baubereiche überstellen die sich in Revision befindlichen Verkehrsbaulinien der Hofacher-, der Reckholderenstrasse und des Brunnenweges. Es ist Sache der künftigen Baubewilligung, den formellen Abschluss dieser Baulinienrevision zu verlangen oder die Baulinien-Überstellung im Sinne von § 100 Abs. 3 PBG zu gestatten.

5.2

Auch die Lage der besonderen Gebäude ist durch Baubereiche definiert. Ausgenommen ist pro Grundstück ein besonderes Gebäude, welches die Gemeinschaft unter den Bewohnern fördern soll. Denkbar ist beispielsweise ein Pavillon oder ein Cheminéeraum. Diese besonderen Gebäude ausserhalb der Baubereiche dürfen jedes für sich eine Fläche von 50 m² nicht überschreiten. Die Fixierung der Lage dieses Gebäudes soll im Zusammenhang mit der Umgebungsgestaltung möglich sein.

Alle besonderen Gebäude inner- und ausserhalb der Baubereiche dürfen zusammengekommen die Überbauungsziffer gemäss Art. 6 der Vorschriften nicht überschreiten.

6.1

Die Überbauungsziffer der Zonenvorschriften wird analog zu Arealüberbauungen um 10 % erhöht.

6.2

Mit der Fixierung der EG-Kote auf eine gemeinsame Höhe, allerdings mit einem angemessenen Planungsspielraum, wird eine Abstufung der Häuser im Gelände vermieden. Dies hat zur Konsequenz, dass der Spielraum bei der Planung bezüg-

lich der zonengemässen Gebäudehöhe reduziert wird, indem der tiefste massgebliche Terrainpunkt für die Bemessung der Gebäudehöhe bei allen Gebäuden gilt. Die Fixierung aller Hauptgebäude auf einer gemeinsamen Höhe erfordert die Aufhebung von Art. 9 Abs. 2 BauO.

7.1 und 7.2

Für die Dachneigung ist grundsätzlich Art. 11 BauO massgebend. Die dort genannte Mindestneigung von 40° n.T. entspricht der vorliegend genannten Mindestneigung von 36° a.T.. Mit dem Gestaltungsplan wird aber ergänzend eine maximale Neigung festgesetzt. Mit der Vorschrift, dass alle Hauptgebäude dieselbe Dachneigung aufzuweisen haben, wird ein einheitliches Erscheinungsbild erreicht. In Abweichung zu Art. 11 BauO werden Aufschieblinge nicht gestattet.

7.3 und 7.4

Art. 12 BauO (Bedachungsmaterial) wird durch eine Beschränkung von Farbe und Material ergänzt.

7.5

Mit dieser Vorschrift sollen einerseits asymmetrische Dachformen vermieden und andererseits die Balkone optisch in den Gebäudekubus integriert werden.

7.6

Die Vorschriften zu den Dachaufbauten sind auf das erstprämierte Projekt zugeschnitten.

7.7

Die Raumeinteilung des erstprämierten Projektes beruht auf einem Achssystem, dessen Gliederung an der Fassade ablesbar sein soll.

7.8

Neben den üblichen Fensterformen sind auch einzelne runde Fenster in der Giebfassade zulässig. Falls solche Fenster gebaut werden sollen, müssen sie axial zum Giebel angeordnet werden.

8.1

Grundsätzlich ist gemäss § 295 PBG eine einzige Heizzentrale anzustreben. Da das Areal aber im Besitz von zwei Grundeigentümern ist und nicht feststeht, welcher zuerst und in welchem Zeitpunkt baut, wird eine (luftverschmutzende) Heizung pro Grundstück zugelassen. Weitere Heizungen, welche die Luft nicht verunreinigen, werden unbeschränkt zugelassen.

8.2

Das Projekt sieht bei der Hofacker- und der Reckholderenstrasse Kehrrichteinrichtungen sehr nahe bei den Hauptgebäuden vor. Mit der Öffnung der Baubereiche für Haupt- und besondere Gebäude wird dies zugelassen. Sollte aus Immissionsgründen der Wunsch aufkommen, diese Einrichtungen näher an der Strasse aufzustellen, ist deren Lage im Plan festgelegt.

8.3

Um den Charakter einer zusammenhängenden Überbauung nicht zu gefährden, werden im Planungsgebiet grundsätzlich keine Zäune als Einfriedigungen gestattet.

9.1

Mit der Realisierung dieser Überbauung ist auch die Ergänzung des kurzen, noch fehlenden Gehwegteilstückes bis zum Hüttenrain anzustreben.

9.2

Ausser den Besucherparkplätzen sind alle erforderlichen Parkplätze unterirdisch anzuordnen.

9.3

Mit der Sicherung eines Kehrplatzes wird den Anforderungen an die Erschliessung gemäss Zugangsnormalien Rechnung getragen.

9.7

Jeder Grundeigentümer erstellt selbstständig je einen attraktiv gestalteten, vielseitig nutzbaren Begegnungsplatz, dessen Grösse nicht vorgeschrieben ist.

11

Nach der Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung erfordert der Gestaltungsplan eine Auflage von 60 Tagen sowie die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Hernach kann er zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht werden.

4 LÄRM

Gemäss Art. 31 LSV dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Da der vorliegende Gestaltungsplan nur noch einen kleinen Spielraum bei der Anordnung der lärmempfindlichen Räume zulässt, ist bereits mit dem Gestaltungsplan nachzuweisen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Der Zonenplan weist dem Areal die Lärmempfindlichkeitsstufe III zu. Hier gelten folgende Immissionsgrenzwerte: tags 65 dB(A), nachts 55 dB(A). Die beiliegende Grundlage zur Lärmermittlung im Planungsverfahren der Fachstelle Lärmschutz vom 16. Dezember 1997 belegt, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind.

★★★★★

gp_hofa\erlber.doc

✓

Projektleiter: Heinz Schröder

Sachbearbeiter: Peter Thoma / Monika Hotz

ANHANG

**Tiefbauamt
des Kantons Zürich**

Direktion der öffentlichen Bauten


Fachstelle Lärmschutz

Postfach
8152 Glattbrugg
Telefon 01/809 91 51
Telefax 01/809 91 50

Sennhauser, Werner + Rauch AG

Herr P. Thoma
In der Luberzen 19
8902 Urdorf

Gesch.-Nr:
Sachbearbeiter: George Eisler
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Zürich-Flughafen 16.12.1997

Grundlagen zur Lärmernittlung im Planungs-Verfahren

Bauvorhaben : GP 'Hofacker'; Kat.-Nr. ¹⁴¹⁹ 992, 1413
 Strasse : S-2 / Hofackerstr. (HeE 1.3-1.4)
 Gemeinde : Oberglatt
 Nutzungszone : Kernzone K2/20%

Strassenverkehr : M16 - 250 Fz/h
 Strassensteigung : St - 1 %
 Belagstern : 0.1 dB

LW-Anteil = 3 %
 Geschwindigkeit = 52 km/h

Emissionspegel (Abstand 1m):

 $L_{r,e(tags)}$ = 71.9 dB

Lärmbelastung im Abstand von 12 m:

 L_r = 61.0 dB

In der Nacht liegt die Lärmbelastung rund 14.0 dB tiefer.

Für die Lärmberechnung ist das EMPA-Strassenlärmmodell (Quellenfunktion A-43) für Asphaltbeton AB10 verwendet worden. Je nach verwendeter Reflexionsberechnungsmethode (BUWAL Nr. 6; A-43 oder Reflexionsanteil BUS 15; A-42) ist der Quellenwert $L_{r,e(tags)}$ entsprechend zu korrigieren. Die Lärmberechnung im angegebenen Abstand berücksichtigt weder Reflexionen noch örtliche Spezialitäten oder Hindernisse. Die Verkehrsangabe ist eine prognostizierte Annahme für das Gestaltungsplanverfahren.

Fachstelle Lärmschutz
Sektion Verkehrswesen


 G. Eisler

Kopie: TBA, Abteilung Dienste, Baupolizei